

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per beBPo

Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97 10117 Berlin
TEL
FAX
E-MAIL
DATUM 15. März 2022

ANLAGEN

GZ V B 2 - O 1346-VP/21/10028

DOK 2022/0212648

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Verwaltungsstreitsache

Finanzwende Recherche gGmbH ./. Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 265/21 -

nimmt die Beklagte mit Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 14. Februar 2022 wie folgt Stellung.

Zu 1. "Vorhandensein der Information"

Die Klägerin räumt offenbar ein, dass Informationen nicht vorhanden sind, wenn weitere "Nachforschungen" erforderlich sein würden. Gleichwohl ist ihr Antrag auch auf solche nicht vorhandenen Informationen gerichtet. Insofern ist unklar, welche Informationen sie nun eigentlich verlangt und wie weit ihrer Auffassung nach, die Ermittlungen durch die Beklagte gleichwohl gehen sollen.

Sollte sich die Klägerin nunmehr auf "Kalendereinträge" beschränken wollen, wird darauf hingewiesen, dass aus den in der Klageerwiderung angegebenen Gründen gleichwohl eine Recherche durch die Beklagte erforderlich wäre. Es wäre im Einzelnen zu prüfen, ob und welche

Termine unter die interessierenden "dienstlichen Kontakte" fallen. Denn zwar sind von der Klägerin Verbände genannt, aber nicht um welche Treffen es ihr geht oder um welche Kalenderauszüge. Ohne eine solche Konkretisierung müssten die Vorzimmerkräfte diese denklogischen Vorleistungen erbringen und eine inhaltliche Auswertung vornehmen.

Sofern die begehrten Informationen in der gewünschten Form aufbereitet bei der Beklagten vorliegen würden, bestünden grundsätzlich auch keinerlei Bedenken an der Herausgabe. Eine solche Aufbereitung liegt jedoch nicht vor und es wird auch nicht gelingen, diese vollständig zu erstellen, da eine systematische Erfassung der Termine nicht erfolgt.

Bereits in der Klageerwiderung wurde zudem darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Zusatzanforderung "(inkl. Datum des Kontakts und Art des Kontakts, z.B. Treffen, Videoanruf, Telefonat)" nichts anderes ist, als das Begehren einer inhaltlichen Aufbereitung <u>nach den Vorgaben der Klägerin. Zudem sei auch hier nochmals darauf verwiesen, dass die Erstellung einer
solchen Zusammenstellung gerade nicht nach dem IFG geschuldet ist.</u>

Was die Klägerin aus dem Beschluss des BVerwG vom 27. Mai 2013 – 7 B 43/12 – (NJW 2013, 2538 Rn 11 in beck-online) herleiten möchte, bleibt unklar. Die Entscheidung verhält sich zu einem anders gelagerten Sachverhalt und lässt die von der Klägerin gezogenen Rückschlüsse nicht zu. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgesetzes, insbesondere mit der nach hiesiger Einschätzung sachnäheren Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 27.11.2014 – 7 C 20/12 hat sich die Klageerwiderung befasst. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Klageerwiderung verwiesen.

Zu 2. "Ausreichend bestimmt und kein sog. Globalantrag"

Nach der hier vertretenen Auffassung wäre der eingeklagte Informationszugangsantrag auch dann unbestimmt, wenn er – im Übrigen unverändert – auf nur einen Verband und einen kürzeren Zeitraum reduziert werden würde. Selbst die in unter Ziffer 1 der Replik vorgenommenen, ursprünglich im Antrag nicht ersichtlichen Einschränkungen, dass "Nachforschungen im Einzelfall" nicht erforderlich seien, aber "jedenfalls, die im Kalender verzeichneten Kontakte" erfasst wären, konkretisiert das Antragsbegehren nicht hinreichend, als dass hier die Beschreibung eines konkreten Lebenssachverhalts vorliegen würde. Aus dem Antrag der Klägerin wird deutlich, dass sie eine Gesamtaufstellung über sämtliche Termine des Ministers mit Vertretern bestimmter Vereinigungen fordert. Somit bleibt der Antrag weiterhin unbestimmt und folglich als sog. Globalantrag zu behandeln. Es wäre weiterhin erforderlich, dass die Klägerin die konkreten Ministertermine benennt, zu denen Sie Informationen wünscht und diese somit mit einem konkreten Lebenssachverhalt unterlegt.

Selle 3

Ob ein Globalantrag vorliegt oder ein konkreter IFG-Antrag hängt im Übrigen nicht davon ab, ob sich dieser über eine oder mehrere Legislaturperioden erstreckt, ob die angefragte Behörde groß oder klein ist oder ob sämtliche Abteilungen oder nur einige Abteilungen der Behörde betroffen sind. Sämtliche "Eingrenzungen", die die Klägerin bisher vorgenommen hat, sind gattungsbezogenen Kriterien. Aus dem Antragsbegehren ergibt sich also weiterhin ein Suchund Rechercheauftrag an die Behörde. Eine Einschränkung auf bestimmte Informationen ist dem IFG-Antrag im Übrigen nicht zu entnehmen.

In dem in der Replik genannten Fall des OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11 – ging es um einen konkreten Lebenssachverhalt. Anlass der Anfrage war der "60. Geburtstags des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank AG, zu dessen Ehren die Bundeskanzlerin am 22. April 2008 im Bundeskanzleramt ein Abendessen mit rd. 30 geladenen Gästen veranstaltet hatte".

Zu 3. "Kein Ausschluss der Anwendbarkeit des IFG durch das LobbyregisterG"

Die Ausführungen der Klägerin beschreiben nicht das Verhältnis des IFG zum Lobbyregistergesetz (LobbyRG) und gehen somit insgesamt fehl. Wenn die Ausführungen der Klägerin zutreffen würden, bestünde kaum mehr ein praktisches Bedürfnis für die Konstitution eines LobbyRG. Die Ausführungen zur Normenkonkurrenz greifen zu kurz.

Die Behörde wird erst durch das LobbyRG dazu verpflichtet, bestimmte Kontakte zu Interessenvertretern unter bestimmten Voraussetzungen in bestimmter Weise zu erfassen. Ohne ein solches Gesetz besteht diese Verpflichtung nicht. Mit anderen Worten wird hier durch den Kläger eine Information verlangt, die – soweit keine Verpflichtung nach dem LobbyRG vorliegt – auch nach Auffassung des Gesetzgebers des LobbyRG nicht bereitgehalten werden muss. Insoweit wird hier versucht, über die Anspruchsvoraussetzungen des IFG im Ergebnis eine Information zu erlangen, die der Gesetzgeber ausdrücklich nicht nach dem LobbyRG erheben und veröffentlichen wollte. Insoweit wird auf die Erläuterungen in der Klageerwiderung verwiesen.

Im Auftrag